

Satzung der Ortsgemeinde Dürrholz zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Dürrholz vom 01.12.2020.

Der Ortsgemeinderat von Dürrholz hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - alle in der jeweils aktuellen Fassung - und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Dürrholz vom 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG folgendes festgelegt. Für Grundstücke für die **Erschließungsbeiträge** nach dem Baugesetzbuch, **Ausbaubeiträge** nach dem KAG oder **Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen** zu leisten sind oder geleistet wurden, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren, eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

0,01 bis 1,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – ein Jahr Verschonung,
1,01 bis 2,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – zwei Jahre Verschonung,
2,01 bis 3,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – drei Jahre Verschonung,
3,01 bis 4,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – vier Jahre Verschonung,
4,01 bis 5,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – fünf Jahre Verschonung,
5,01 bis 6,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – sechs Jahre Verschonung,
6,01 bis 7,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – sieben Jahre Verschonung,
7,01 bis 8,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – acht Jahre Verschonung,
8,01 bis 9,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – neun Jahre Verschonung,
9,01 bis 10,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 10 Jahre Verschonung,
10,01 bis 11,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 11 Jahre Verschonung,
11,01 bis 12,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 12 Jahre Verschonung,
12,01 bis 13,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 13 Jahre Verschonung,
13,01 bis 14,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 14 Jahre Verschonung,
14,01 bis 15,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 15 Jahre Verschonung,
15,01 bis 16,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 16 Jahre Verschonung,
16,01 bis 17,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 17 Jahre Verschonung,
17,01 bis 18,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 18 Jahre Verschonung,
18,01 bis 19,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 19 Jahre Verschonung,
Mehr als 19,00 € pro m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche – 20 Jahre Verschonung.

(2) Die Schonfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Ausbaubeiträgen entstanden ist. Bei Ablöseverträgen und sonstigen Leistungsverträgen beginnt die Schonfrist mit dem Vertragsabschluss.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dürrholz, den 01. Dez. 2020



(Anette Wagner)

Ortsbürgermeisterin

